

Verteidigungsgesetz von 1961 war nach Erlaß der Verfassung von 1968 nicht geändert worden. Sie galten also weiter, obwohl ihr Inhalt teilweise von der Verfassung betroffen war. Wegen des Vorranges der Verfassung (s. Rz. 12 zu Art. 49) mußten die betroffenen Bestimmungen der genannten Gesetze deshalb als modifiziert angesehen werden.

2. Im Verteidigungsgesetz von 1978 (§ 2) wurden die Kompetenzen des NVR neu 12 festgelegt (s. Rz. 17-22 zu Art. 73).

3. Organ des Staatsrates. Aus Art. 73 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich, daß der NVR eine 13 Hilfsfunktion für den Staatsrat ausübt. Er ist zwar auch Organ der Volkskammer, da er dieser ebenfalls gegenüber verantwortlich ist (Art. 73 Abs. 2 Satz 2). Aber nach Art. 50 wählt die Volkskammer nur den Vorsitzenden des NVR. Die Mitglieder des NVR werden vom Staatsrat berufen (Art. 73 Abs. 2 Satz 1). Das bestätigt, daß der NVR faktisch nur als Organ des Staatsrates tätig sein soll.

(Wegen der persönlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Vorsitzenden des NVR, der Amtsdauer und Abberufung des Vorsitzenden des NVR s. Rz. 7, 14 und 15 zu Art. 50).

4. Personalunion. Seit Bildung des Staatsrates war das Amt des Vorsitzenden des 14 NVR mit den Ämtern des Ersten Sekretärs des ZK der SED und des Vorsitzenden des Staatsrates in Personalunion vereint.

Nachdem am 3. 5. 1971 die Personalunion zwischen den Ämtern des Ersten Sekretärs des ZK der SED und des Vorsitzenden des Staatsrates gelöst worden war, bestand für einige Wochen die Personalunion zwischen den Ämtern des Vorsitzenden des Staatsrates und des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates fort. Am 24. 6. 1971 wurde der Erste Sekretär der SED, Erich Honecker, zum Vorsitzenden des NVR gewählt. Es ist seitdem bei der Personalunion zwischen den Ämtern des Generalsekretärs (früher: Ersten Sekretärs) des ZK der SED und des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates geblieben, zu der seit dem 29. 10. 1976 auch wieder die Personalunion mit dem Amte des Vorsitzenden des Staatsrates getreten ist (s. Rz. 10 zu Art. 69).

5. Zahl der Mitglieder. Wie schon nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Bildung des 15 NVR besteht nach § 2 Abs. 2 Verteidigungsgesetz von 1978 der NVR aus dem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern. Wer Mitglied des NVR ist, ist nicht bekannt. Sekretär ist ein Generaloberst der Nationalen Volksarmee.

6. Anders als Art. 106 Verfassung von 1949 enthält die Verfassung von 1968/1974 16 nicht den Satz, demzufolge der Staatsrat grundsätzliche Anordnungen des NVR zu bestätigen hat. Offenbar erschien es überflüssig, eine derartige Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, da die Organisation der Landesverteidigung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 Sache des Staatsrates ist und der NVR dabei nur eine Hilfsfunktion ausübt. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 schließt ein, daß der NVR grundsätzliche Anordnungen nur mit Billigung des Staatsrates erlassen darf.